

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich

E-Mail: post.ru5@noel.g
Internet: <http://www.noel.g>
Bürgerservice-T

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.10.2011

zu Ltg. -**412/A-1/30-2009**

~~— Ausschuss~~

Beilagen

RU5-T-1/072-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Ltg.-412/A-1/30-2009

Mag. Hiesberger

15263

20. September 2011

Betrifft

Beseitigung von Unklarheiten im Tierschutzrecht, Resolutionsantrag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19. November 2009, Ltg.-412/A-1/30-2009 des Abgeordneten Bader betreffend Beseitigung von Unklarheiten im Tierschutzrecht wird berichtet:

Die mit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I. Nr. 118/2004 weiterhin im geltenden Landesrecht verbleibende Bestimmung des § 7a des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, LGBl. 4610 wurde durch die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000-6 in dessen §§ 6 ff neu geregelt. Auch die aufgrund der Bestimmung des § 7a NÖ Tierschutzgesetzes erlassene Verordnung über die Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3 wurde basierend auf der neuen Bestimmung des § 6 Abs. 2 des NÖ Polizeistrafgesetzes neu als Verordnung über gefährliche Wildtiere LGBl. 4000/1 erlassen.

Da somit die einzigen, seit in Kraft Treten der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I. Nr. 118/2004 noch in Geltungen stehenden Regelungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 neu geregelt wurden, wurden das NÖ Tierschutzgesetz 1985 sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen: Verordnung über das

Schlachten und Töten von Tieren, LGBl. 4610/1, Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, LGBl. 4610/2, Verordnung über die Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3, und Verordnung über die Haltung von Pelztieren, LGBl. 4610/4 aufgehoben.

Alle diese angeführten landesrechtlichen Änderungen und Aufhebungen wurden im Landesgesetzblatt am 16. Mai 2011 kundgemacht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrätin Barbara Rosenkranz